

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 11

19. Mai 2014

Original: Englisch

**RID:** 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses  
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

**Thema:** Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Hand- und Reisegepäck"

#### Mitteilung des Sekretariats

**1.1.3.8** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.1.3.8 Anwendung von Freistellungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen**

**Bem. 1. Einschränkungen im Rahmen privatrechtlicher Beförderungsbedingungen der Beförderer bleiben von den nachstehenden Vorschriften unberührt.**

**2. Für Huckepackverkehr in gemischten Zügen (kombinierter Personen- und Güterverkehr) siehe Kapitel 7.7.**

Für die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gelten die Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 ~~a) bis e)~~, 1.1.3.2 ~~b), d) bis h) g)~~, 1.1.3.3, 1.1.3.4.4, 1.1.3.5.1 ~~und 1.1.3.7 b)~~ in der Fassung des Kapitels 7.7 und 1.1.3.10."

**1.1.3.2** Der Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

"e) Gasen in besonderen Einrichtungen von Wagen oder von als Ladung beförderten Fahrzeugen, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate usw.), sowie Ersatzgefäße solcher Einrichtungen und ungereinigte leere Tauschgefäße, die in demselben Wagen oder Fahrzeug befördert werden;"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Folgeänderungen:

In der Bemerkung des Sekretariats zum Anhang C streichen:

", Kapitel 7.7".

**1.1.2.2** Die zweite Änderung im Dokument [OTIF/RID/NOT/2015] erhält folgenden Wortlaut:

""des Kapitels 7.6" ändern in:

"der Kapitel 7.6 und 7.7".

**1.1.2.3** streichen:

"in Verbindung mit Kapitel 7.7".

**1.1.3.2** Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

[<sup>a</sup>) Gasen, die in Behältern von Beförderungsmitteln Wagen oder selbstange-  
triebenen Eisenbahnfahrzeugen enthalten sind, mit denen eine Beförderung  
durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb ihrer besonde-  
ren einer ihrer Einrichtung (z.B. Kühlanlage) dienen;

**Bem.** Unter selbstangetriebenen Eisenbahnfahrzeugen sind beispielsweise  
zu verstehen: Eisenbahndrehkräne mit eigenem Antrieb sowie Gleis-  
baumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und  
Gleisstopfmaschinen."]

[abhängig von der Diskussion zu Dokument 2014/7 und zum informellen Dokument INF.3]

**Das bestehende Kapitel 7.7 streichen.**

**Das neue Kapitel 7.8 (siehe Dokument [OTIF/RID/NOT/2015]) wird zu Kapitel 7.7.**

---